

Datenschutzklärung

Gemäß § 15 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz in Verbindung mit den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) gewährt das Land Baden-Württemberg Zuwendungen in Form von Projektförderung mit dem Ziel einer nachhaltigen strukturellen Verbesserung in Gemeinden vor allem des Ländlichen Raums. Das MLR schreibt das Förderprogramm aus und entscheidet über die Aufnahme in das Förderprogramm und das jeweilige Jahresprogramm. Ohne Ihre personenbezogenen Daten aus diesem Antragsformular ist eine Entscheidung über die Aufnahme in das Förderprogramm nicht möglich. Die Datenerhebung ist für die Durchführung des Förderprogramms erforderlich und somit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b), e) der EU-Datenschutz-Grundverordnung rechtmäßig.

Die Anträge mit den vorgenannten Daten werden von der antragstellenden Gemeinde / Stadt erhoben und zum Zweck einer Priorisierung an das zuständige Landratsamt sowie das Regierungspräsidium übermittelt. Beim Landratsamt enthält im Rahmen der Priorisierung der zuständige Koordinierungsausschuss (Zusammensetzung nach Nr. 8.1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)) Zugriff auf die Anträge. Das Regierungspräsidium und das zuständige Landratsamt speichern und verarbeiten die Daten auch elektronisch in einem Datenverarbeitungsprogramm, das im Auftrag des MLR beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) geführt wird. Das Regierungspräsidium übermittelt die Antragsunterlagen zum Zweck der abschließenden Entscheidung über die Aufnahme in das Förderprogramm an das MLR.

Bei Zuwendungen für Unternehmensinvestitionen werden die Antragsunterlagen zum Zwecke der Bewilligung an die L-Bank übermittelt.

Zum Zwecke der Bearbeitung von Auszahlungsanträgen, der Entscheidung über zukünftige Förderprogramme sowie zum Zwecke der Führung einer Förderstatistik werden die vorgenannten Daten beim MLR, den Regierungspräsidien, den Landratsämtern und der L-Bank gespeichert und verarbeitet.

Sie werden gemäß Nummer 4.1 der Gemeinsamen Anordnung der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes (AnO Schriftgut) in der Regel zehn Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde.

Die Entscheidungen, die auf der Grundlage Ihrer personenbezogenen Daten aus dem Antragsformular getroffen werden, erfolgen nicht im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Nach den Maßgaben der Artikel 15 bis 18, 20 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung haben Sie das Recht:

- Auskunft über Sie betreffende, bei der Gemeinde / der Stadt, dem Landratsamt, dem Regierungspräsidium, der L-Bank oder dem MLR gespeicherte Daten zu verlangen;
- die Berichtigung unrichtiger, Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Löschung Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Übermittlung von Daten, die Sie der Gemeinde / der Stadt, dem Landratsamt, dem Regierungspräsidium, der L-Bank und dem MLR bereitgestellt haben, an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gegen die Verarbeitung Sie betreffender Daten Widerspruch einzulegen.

Für die Inanspruchnahme dieser Rechte wenden Sie sich bitte

- schriftlich an das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, behördliche Datenschutzbeauftragte, Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart
- oder elektronisch an datenschutz@mlr.bwl.de

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen den Datenschutz verstößt, haben Sie, unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg.